

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Absatz 1 Satz 4 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) über ein Aussetzen der Beitragserhebung zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule, sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für die Monate Juni und Juli 2020

Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 4 GO NRW

Namens des Rates wird beschlossen:

Die Stadt Wesel setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2) im und für den Zeitraum vom 01. Juni bis 31. Juli 2020 aus.

Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen wird.

Ebenfalls erstattet die Stadt Wesel den Trägern der 8 - 1 Betreuung die nicht gezahlten Elternbeiträge für den Zeitraum 01. Juni bis 31. Juli 2020.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 4 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Sachdarstellung/Begründung

Der Rat der Stadt Wesel hat am 23. Juni 2020 beschlossen:

Die Stadt Wesel erlässt die hälftigen Elternbeiträge auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- *Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,*
- *Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 22, 22a und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,*

- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

für die Monate Juni und Juli. Dies geschieht unabhängig davon, in welchem Umfang die Betreuung in Anspruch genommen wird.

Ebenfalls erstattet die Stadt Wesel den Trägern der 8-1 Betreuung die hälftig nicht gezahlten Elternbeiträge für den Zeitraum vom 01. Juni bis zum 31. Juli 2020.

Der Ratsbeschluss fußt auf entsprechenden Beschlüssen bzw. Verlautbarungen der Landesregierung, dass die Elternbeiträge für Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und Betreuungsangebote in den Schulen für die Monate Juni und Juli nur zur Hälfte erhoben werden sollen.

Mittlerweile hat sich für den Bereich der schulischen Betreuungsangebote eine Änderung der Erstattungsregelung ergeben. Die Landesregierung empfiehlt mit Schreiben vom 07. Juli 2020, auf eine Erhebung der Kostenbeiträge zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie in außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I vollständig zu verzichten und die für die Monate April und Mai getroffene Regelung weiter fortzusetzen.

Im Zuge der Wiederaufnahme des schrittweisen Unterrichtsbetriebes in der Primarstufe werden Ganztags- und Betreuungsangebote nur im Umfang der vorhandenen räumlichen und personellen Ressourcen vor Ort wiederaufgenommen. Von Seiten einiger Weseler Grundschulleitungen wurden die Eltern ebenfalls gebeten, zu prüfen, ob das Betreuungsangebot der OGS tatsächlich in Anspruch genommen werden muss und ob ggfs. auf die Nutzung des Betreuungsangebotes der OGS verzichtet werden kann. Ein Regelangebot ist – anders als im Bereich der Kindertagesbetreuung – im Bereich der Ganztags- und Betreuungsangebote auch in den Monaten Juni und Juli 2020 damit noch nicht gegeben. Daher soll auf die entsprechenden Elternbeiträge für schulische Gemeinschaftseinrichtungen von allen Beitragspflichtigen für die Monate Juni und Juli 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, für die oder für deren Kinder eine Ausnahmeregelung nach der Coronabetreuungsverordnung gegolten hat und deren Kinder eine entsprechende Betreuung wahrnehmen.

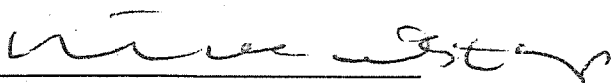
Bis zum 31. Juli 2020 müssen die Einnahmeausfälle der Monate Juni und Juli an die Bezirksregierung Düsseldorf gemeldet werden, damit die Ausfallerstattung erfolgen kann. Der am 23. Juni 2020 getroffene Beschluss des Rates muss also um eine Dringlichkeitsentscheidung ergänzt werden, damit die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht (Schulbereich) für die Monate Juni und Juli 2020 geschaffen wird.

Wenn man die Sollstellung für Juni und Juli 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 63.500 Euro für Juni und Juli 2020 zu rechnen, der sich wie folgt aufteilt: 52.000 Euro (Elternbeiträge OGS) sowie 11.500 Euro (Elternbeiträge 8-1).

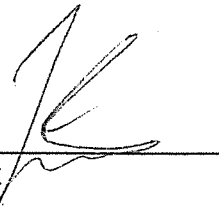
Die Landesregierung hat mit Schreiben vom 06. Juli 2020 angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für Juni und Juli 2020 einhergehenden Ertrags- und Einzahlungsausfall auf Jugendamts- bzw. kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

Wesel, den

23.07.20



Ulrike Westkamp
Bürgermeisterin



Ludger Hovest
Ratsmitglied
SPD-Fraktion



Jürgen Einz
Ratsmitglied
CDU-Fraktion